



Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 15 Freitag, den 10.04.2026

Tagesordnung des Bau- und Stadtplanungsausschusses am 14.04.2026, um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 19.03.2026
2. Bekanntgaben
- 2.1. Vorstellung der Jahresstatistik 2025 kommunale Geschwindigkeitsüberwachung
3. Helmergasse 3 - Zirgesheim, Vergabe Abbrucharbeiten
4. Nördlingerstraße 2 - Berg, Vergabe Abbrucharbeiten
5. Notstrom und PV für Feuerwehrrhäuser - Vergabe ELT-Planung
6. Ersatzneubau Kindergarten Schneegarten - Vergabe Abbrucharbeiten
7. Ersatzneubau Kindergarten Schneegarten - Vergabe Erdarbeiten und Spezialtiefbau
8. Sanierung Gebrüder-Röls-Schule, Donauwörth - Vergabe Fahrradüberdachung
9. Sanierung Tanzhaus - Vergabe Aufzug
10. Sanierung Tanzhaus - Vergabe Blitzschutz
11. Friedhofswege Berg - Vergabe Pflaster- und Erdarbeiten
12. Formlose Anfrage BV 55/2026, Neubau eines Einfamilienhauses, Fl.Nr. 147, Gemarkung Auchsesheim, Nähe Jägerstraße
13. Bekanntgabe zum Bauantrag BV 430/2025, Anbau eines Auslaufes für Schweine nach Tierwohl der Haltungsstufe 4 an einen bestehenden Schweinestall, Neubau einer landwirtschaftlichen Bergehalle und Neubau eines Warmwasserpufferspeichers, Fl.Nr. 482, 483, 484, Gemarkung Auchsesheim, Osterried
14. Beteiligung der Stadt Donauwörth als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch die Stadt Harburg im Rahmen des Teil-Flächennutzungsplans "Auswei-

sung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen"

15. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Benutzungsordnung für die Freisportanlage des Sportzentrums Donauwörth

Die Stadt Donauwörth erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) vom 25. Januar 1952 i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) die folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Gemeinnützigkeit

Die Freisportanlage des Sportzentrums Donauwörth ist eine gemeinnützige Einrichtung für körperliche Ertüchtigung und Gesundheitspflege.

§ 2 Art und Zweck der Anlage

(1) Die Freisportanlage des Sportzentrums Donauwörth besteht aus:

- a) Stadion mit 1 Rasenspielfeld, 68 x 105 m,
2 Allwetterplätzen, 20 x 28 m,
1 Rundlaufbahn mit 6 Laufbahnen, 1,22 x 400 m,
2 Laufbahnen, 1,22 x 130 m,
den notwendigen Leichtathletikanlagen für Weit-
und Hochsprung, Stabhochsprung, Kugelstoßen,
Diskus- und Hammerwurf sowie Speerwurf,
1 Tribüne für ca. 3.500 Besucher mit integrierten
Besuchsräumen;
- b) 1 Rasenspielfeld, 68 x 105 m;
- c) 2 Allwetterplätze, 28 x 44 m + 1 Kunstrasenplatz 28x50 m
(mit enthalten: Hoch- und Weitsprunganlagen, 2 x 20 x 28 m);
- d) 2 Kugelstoßanlagen, 15 x 24 m.

(2) Die Anlage wurde von der Stadt Donauwörth zusammen mit dem Landkreis Donau-Ries sowohl für die schulsportlichen Bedürfnisse der Stadt als auch des Landkreises Donau-Ries errichtet. Ihre vorrangige Zweckbestimmung ist daher der Schulsport. Daneben soll sie den Bürgern für Vereins- und Breitensport dienen, um ihre Erholung und Gesundheit zu fördern.

Der Sportunterricht der Schulen geht jeder anderen Nutzung durch Sportvereine vor. Das gleiche gilt für schulische Gemeinschaftsveranstaltungen.

Die Nutzung der gesamten Anlage wird durch einen Belegungsplan der Schul- und Sportabteilung der Stadt Donauwörth festgelegt. Er wird jährlich zum Schuljahresbeginn in Absprache mit dem Landkreis neu erstellt, wobei § 3 des Vertrages zwischen der Stadt Donauwörth und dem Landkreis vom 4.7.1983 berücksichtigt wird

- (3) Jede nichtsportliche Nutzung der Anlage bedarf der Genehmigung durch den Oberbürgermeister bzw. nach seinem Ermessen des Verwaltungs- und Finanzausschusses oder des Stadtrates. In außergewöhnlichen Fällen ist die Nutzung mit dem Landkreis abzustimmen.
- (4) Stadt und Landkreis haben in besonderen Einzelfällen nach vorheriger Absprache untereinander das Recht, das Sportzentrum für eigene oder sonstige, im öffentlichen Interesse gelegenen nichtsportlichen Veranstaltungen jederzeit in Anspruch zu nehmen.
- (5) Wird durch die Benutzung des Sportzentrums für sportliche und nichtsportliche Großveranstaltungen der Schulbetrieb beeinträchtigt, so ist die vorherige Zustimmung des betreffenden Schulaufwandsträgers einzuholen.

§ 3 Anwendungsbereich

Für die Benutzung der im § 2.1 aufgeführten Sportanlagen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Stadt bzw. in ihrem Auftrag zunächst durch den Platzwart ausgeübt, der bei der Ausübung des Hausrechts auch die Belange des Landkreises wahrnimmt. Den Anordnungen der Stadt und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 5 Leitung der Übungsstunden

- (1) Die Übungsstunden der Schulen sind von einer Lehrkraft, bei Turn- und Sportvereinen von einem verantwortlichen Übungsleiter bzw. seinem Stellvertreter zu beaufsichtigen. Sie sind jeweils für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb verantwortlich.
- (2) Jede Lehrkraft bzw. jeder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Nutzung der Anlage von ihrem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Etwaige Mißstände sind dem Platzwart unverzüglich zu melden bzw. sofort abzustellen.
Der Übungsleiter und sein Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Das Hauptspielfeld darf von den Vereinen für Ballspieltraining nicht genutzt werden. Wettspiele können dort nur mit Genehmigung der Stadt durchgeführt werden. Der Nebenplatz steht für Trainingszwecke zur Verfügung.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich geöffnet:

Montag mit Freitag	8.00 – 21.45 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag	je nach Bedarf

- (2) Für außergewöhnliche Anlässe, ebenso für besondere Belange der Schulen, werden Sonderregelungen getroffen.

- (3) Der aktive Sportbetrieb ist eine halbe Stunde vor den festgelegten Schließzeiten einzustellen. Die Umkleide- und Waschräume müssen zu den in Nr. 1 festgelegten Zeiten verlassen sein.

§ 7 Benutzungszeitraum

Die Sportanlagen sind das ganze Jahr über geöffnet. Jahreszeitliche wie auch witterungsbedingte kurzfristige Sperrungen (§ 18) von einzelnen Sportanlagen sind vom Platzwart in Verbindung mit der Stadtverwaltung vorzunehmen. Sie werden über das Donauwörther Amtsblatt bzw. in geeigneter Form bekanntgegeben.

§ 8 Verhalten in den Sportanlagen

- (1) Jeder Benutzer der Sportanlagen hat sich so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Jede gewerbliche Betätigung im Bereich der Sportanlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Donauwörth.
- (3) Das Spielen außerhalb der hierfür vorgesehenen Spielfelder ist verboten.

§ 9 Belegung

- (1) Die Schulleitungen sowie die Vorstände bzw. Abteilungsleiter der auf den Sportanlagen zugelassenen Vereine haben ihre ständigen Unterrichts- und Übungszeiten sowie evtl. Spieltermine selbstständig in das Buchungsportal der Stadt Donauwörth einzutragen.
- (2) Gleiches gilt für Spieltermine (Freundschafts-, Punkt- und Pokalspiele)
- (3) Über die Nutzung der Sportanlage für nichtsportliche Zwecke entscheidet der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem zuständigen Gremium, in außergewöhnlichen Fällen nach Abstimmung mit dem Landkreis.
Die Einzelheiten der Belegung und der Gebühren werden durch einen eigenen Vertrag geregelt.
- (4) Die Benutzungszeiten sind selbstständig in das Buchungsportal der Stadt Donauwörth einzutragen.
- (5) Zur Nutzungszeit ist ein Check – In über den QR-Code der Sporteinrichtung vorzunehmen. Sollte der Check-In drei Mal in Folge fehlen, behält sich die Stadt Donauwörth die Prüfung der Nutzungszeiten und ggf. Aberkennung dieser vor.

§ 10 Benutzung der Sportanlagen

- (1) Der Platzwart entscheidet darüber, ob die Rasenplätze bespielbar sind. Die Entscheidung erfolgt soweit möglich so rechtzeitig, daß – sofern der Spielbetrieb betroffen ist – die Möglichkeit gegeben ist, Schiedsrichter und Gastvereine von einer evtl. Spielabsage zu verständigen.
- (2) Die Umkleide- und Waschräume dürfen nur von Aktiven benutzt werden. Rauchen ist in diesen Räumen verboten. Bei Beendigung des Sportbetriebes müssen die Sportschuhe vor Betreten der Umkleideräume an den Schuhwaschanlagen gründlich gesäubert werden. Das Betreten der Räume mit schmutzigen Schuhen sowie mit Spikes ist grundsätzlich verboten.
Jeder Benutzer hat nach Beendigung seiner Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, daß die benutzten Teile der Anlage wieder in einwandfrei sauberen Zustand ge-

bracht werden (Einsammeln von Papier, Flaschen, Säubern von sonstigen groben Verunreinigungen).

- (3) Auf der Kunststoffbahn rings um das Hauptspielfeld sowie auf den Allwetterplätzen einschl. den Hoch- und Weitsprunganlagen ist eine Nutzung nur mit Turnschuhen zulässig, wobei beim Einsatz von Schuhen mit Spikes diese eine maximale Spikeslänge von 5 mm aufweisen dürfen. Desgleichen dürfen eigene bzw. mitgebrachte Startblöcke für die Kunststoffbahn erst nach Genehmigung durch den Platzwart verwendet werden. Das Betreten der Kunststoffflächen mit Fußballschuhen ist grundsätzlich untersagt! Das Einschlagen von Markierungen bzw. Pfählen auf dem Hauptspielfeld ist nur bei Verwendung für Sportfeste und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Platzwart bzw. die Stadtverwaltung bis zu einer Tiefe von 30 cm zulässig, damit das unter dem Spielfeld liegende Bewässerungssystem nicht beschädigt wird. Für Schäden haftet ausschließlich der jeweilige Nutzer.
- (4) Die Absätze 1 – 3 gelten sinngemäß auch für den Schulsport.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Donauwörth, bei kreiseigenen Schulen nach Rücksprache mit dem Landkreis. Die Stadt hat dann die betroffenen Schulen, Vereine etc. zu informieren.

§ 11 Benutzung der Umkleidekabinen

Die Schlüssel für die Umkleidekabinen werden nur an die jeweiligen Verantwortlichen gemäß Belegungsplan ausgehändigt.

Die Vertreter der örtlichen Vereine (Abteilungsleiter) sowie anderweitige Nutzer erhalten diese bei der Stadtverwaltung (Bauverwaltung). Lehrkräfte erhalten den Schlüssel über ihr jeweiliges Schulbüro bzw. Rektorat. Nach Beendigung der Nutzungszeit ist der jeweilige Schlüssel der Abgabestelle unverzüglich zurückzugeben. Ein eigenständiges „Nachprägen“ der Schlüssel wird gerichtlich verfolgt. Es kann dazu führen, daß der Verursacher eine neue Schließanlage als Ganzes zu bezahlen hat.

§ 12 Benutzung von Sportgeräten

- (1) Soweit Sportgeräte für die allgemeine Benutzung zur Verfügung stehen, können diese aus den Geräteräumen entnommen werden. Die Schlüssel für die Geräteräume sind über die jeweilige Schule bzw. über den Platzwart erhältlich. Sie sind nach Beendigung des Übungsbetriebes unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Der Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die Anlage und die benutzten Geräte auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Einrichtungen, Geräte usw. nicht benutzt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlage im gleichen Zustand, in dem er sie angetroffen hat, wieder zu verlassen.
- (3) Schäden, die an Geräten und Einrichtungen entstehen, sind unverzüglich dem Platzwart unter Angabe des Verursachers zu melden.
- (4) Sportgeräte dürfen grundsätzlich nicht außerhalb des Sportzentrums eingesetzt werden. Jede Art von Ausleihe ist ohne Zustimmung der Stadt verboten.

§ 13 Einsatz der Flutlichtanlage

Im Bedarfsfall kann auf Antrag die Flutlichtanlage vom Platzwart eingeschaltet werden. Er allein entscheidet über deren Notwendigkeit. Das Ende des Sportbetriebes ist dem Platzwart unverzüglich anzuzeigen, damit die Anlage wieder außer Betrieb genommen werden kann.

Die anfallenden Stromkosten sind gemäß der Gebührensatzung dem jeweiligen Benutzer zu verrechnen.

§ 14 Werbung

Jegliche Werbung in den Sportanlagen und auf Umzäunungen ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 15 Parkplatz

Das Befahren der Sportanlage mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Die Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehen Plätzen abzustellen, wobei von seiten der Stadt und des Landkreises keinerlei Haftung übernommen wird.

§ 16 Regieraum

Bei größeren Veranstaltungen ist die Benutzung des Regieraumes grundsätzlich möglich. Hierzu ist jedoch dem Platzwart der Verantwortliche zu benennen, der den Betrieb der Regiekanzel für die Veranstaltung verantwortlich übernimmt. In Zweifelsfällen entscheidet die Schul- und Sportabteilung der Stadtverwaltung.

§ 17 a Benutzung des Gemeinschaftsraumes und des Kassenhäuschens

Der Gemeinschaftsraum (mit Küche) im Stadion sowie das Kassenhäuschen kann von den Benutzern der Sportanlage genutzt werden, sofern diese die Belegung mit der Buchung der Sportanlage beantragt haben. Bei Benutzung der Räume ist dem Platzwart ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betrieb haftet.

Dieser erhält die Schlüssel für die entsprechenden Räumlichkeiten. Sie sind nach dem Ende der Veranstaltung wieder zu übergeben.

Sollten große Verunreinigungen bei der Übergabe festgestellt werden, so geht ihre Beseitigung zu Lasten des Nutzers.

§ 17 b Verkauf von Waren über den Kiosk bzw. Stände

Der Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt im selbstständig in Abstimmung mit dem Platzwart.

Für die Bewirtung bei Groß- und Sonderveranstaltungen kann jederzeit eine Sonderregelung über die Stadtverwaltung getroffen werden (evtl. kein Verkauf von Alkohol). Sämtliche Verkaufsaktivitäten im und um das Stadion, die aus dem Kiosk bzw. aus aufgestellten Ständen erfolgen sollen, sind der Stadtverwaltung – Amt für öffentliche Ordnung – vorher anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 18 Schonung der Anlagen

Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen pfleglich zu behandeln. Die Stadt behält sich vor, die Sportplätze ganz oder teilweise für eine begrenzte Zeit zur Schonung der jeweiligen Anlagen zu sperren (siehe auch § 7).

§ 19 Nutzung der Tribüne

Die Tribüne steht den Nutzern der Sportanlagen für ihre Zuschauer zur Verfügung. Dabei haben die Veranstalter genügend Ordnungspersonal bereitzustellen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten.

§ 20 Haftung

Die Stadt Donauwörth sowie der Landkreis und ihre Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Benutzern mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung der Sportanlagen entstehen, es sei denn, daß der Benutzer der Stadt oder ihren Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Eventuelle Schadenersatzansprüche gegen die Stadt oder gegen eine von ihr beauftragte Person sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Kenntnis des Schadens schriftlich bei der Stadt Donauwörth anzuzeigen.

Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die der Stadt oder Dritten aus Anlaß der Benutzung der Sportanlagen entstehen, es sei denn, daß der Benutzer den Nachweis erbringen kann, daß ihn an der Entstehung des Schadens keine Art von Verschulden trifft.

§ 21 Fundsachen

Die Stadt haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte usw.

Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich an den Platzwart auszuliefern.

§ 22 Verstoß

Die Vertreter der Stadt und des Landkreises sind berechtigt, die Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind verpflichtet, Benutzer der Freisportanlage aller Art bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung aus der Anlage zu verweisen. Bei wiederholten Beanstandungen kann die Stadt dem jeweiligen Benutzer das Betreten der Anlage versagen. Als Benutzer im Sinne dieser Ordnung gelten Schulen, Vereine bzw. Übungsgruppen (Abteilungen) sowie private Benutzer. Bei kreiseigenen Schulen werden derartige Anordnungen im Einvernehmen mit dem Landkreis erlassen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. Mai 2026 in Kraft. Damit verliert die Benutzungsordnung vom 01. März 1991 seine Gültigkeit.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Gebührensatzung zur Benutzungsordnung der Freisportanlage im Stauferpark

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Benutzung für die Freisportanlage des Sportzentrums im Stauferpark.

Satzung:

§ 1

Die Stadt Donauwörth erhebt für die Benutzung der Freisportanlage des Sportzentrums im Stauferpark Benutzungsgebühren.

§ 2

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Sachaufwandsträger der Schulen (außer Landkreis), Vereine bzw. Gruppen, die die Sportanlagen und deren Einrichtung benützen.

§ 3

Die Gebühren entstehen mit dem Beginn der Nutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen. Sie werden von der Stadt Donauwörth nach dieser Satzung berechnet und mit ihrem Entstehen fällig.

Pauschalgebühren sind am 1. Juni (1. Kalenderhalbjahr) bzw. am 1. Dezember (2. Kalenderhalbjahr bzw. Jahrespauschale) zur Zahlung fällig.

Für gebuchte Belegungen, die ohne Absage nicht beansprucht werden, sind die gleichen Gebühren zu bezahlen, die bei einer Belegung angefallen sind.

§ 4

Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Für die Benützung der Sportanlagen im Stauferpark
 - a) Trainingsbetrieb örtlicher Sportvereine
(vgl. §§ 5 u. 6 der Benutzungsordnung)
je Übungsstunde als Jahrespauschale 100
€
soweit die Vereine den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Donauwörth entsprechen, werden die anfallenden Gebühren im Rahmen der Sportförderung übernommen
 - b) Schulsport von Donauwörther Schulen deren Sachaufwandsträger nicht die Stadt Donauwörth bzw. der Schulverband Donauwörth ist
je Übungsstunde als Jahrespauschale 100
€
 - c) Sport von Schulen deren Sachaufwandsträger der Landkreis ist bzw. von Vereinen aus dem Landkreis Donau-Ries, soweit diese als gemeinnützig anerkannt gelten und an einem Wettkampfbetrieb des BLSV teilnehmen, werden direkt durch den Landkreis abgerechnet.
 - d) Sportveranstaltungen von Sportvereinen aus der Stadt Donauwörth sowie dem übrigen Landkreis Donau-Ries, soweit der Verein als gemeinnützig anerkannt gilt und an einem Wettkampfbetrieb des BLSV teilnimmt.
je Veranstaltung
Stadion 125 €
Nebenspielfeld / Kunstrasenplatz 50 €
Hartplätze 10 €
Die festgelegten Gebührensätze gelten analog für Schulen, die nicht den Absätzen 4. 1. b und c entsprechen.
für Vor- bzw. Rückrunde / Halbjahrespauschale
Stadion 700 €
Nebenspielfeld / Kunstrasenplatz 400 €
als Saison- bzw. Jahrespauschale

- | | |
|----------------------------------|---------|
| Stadion | 1.250 € |
| Nebenspielfeld / Kunstrasenplatz | 650 € |
| Hartplätze | 100 € |
- e) Sportveranstaltungen von sonstigen Sportvereinen die nicht dem § 4, 1 a und c entsprechen
je Veranstaltung
- | | |
|----------------------------------|-------|
| Stadion | 250 € |
| Nebenspielfeld / Kunstrasenplatz | 150 € |
| Hartplätze | 25 € |
- f) überregionale Sportveranstaltungen und Lehrgänge von Sportvereinen aus dem Landkreis Donau-Ries werden gemäß vorstehenden Gebührensätzen berechnet und bei freiem Eintritt im Rahmen der Sportförderung übernommen.
bei Eintrittsgebühren 10 % der Nettoeinnahmen des örtlichen Ausrichters, mindestens jedoch die Gebühr gem. § 4, 1d der Satzung
- g) sonstige Veranstaltungen werden durch eigenen Vertrag geregelt
- h) Für die Nutzung des Kunstrasenplatzes durch Vereine, welche nicht unter die Vereinsförderrichtlinie fallen werden Kosten in Höhe von 25€ pro 45 Minuten berechnet.
- i) Die Nutzung des Kunstrasenplatzes, ist für den Trainingsbetrieb auch am Wochenende (stundenweise) kostenfrei. Ganztagesbuchungen am Wochenende werden als Veranstaltung berechnet und sind somit kostenpflichtig. Die Kosten der Flutlichtanlage sind trotzdem zu tragen.
2. Für den Einsatz der Flutlichtanlage wird
- a) im Stadion je angefangene 15 Minuten eine Gebühr von 7,50 €,
- b) auf dem Nebenplatz bzw. den Hartplätzen je angefangene 15 Minuten eine Gebühr von 2,50 € in Rechnung gestellt.
3. Die Stadionküche und der dazu gehörende Mehrzweckraum können unabhängig von der Belegung der Sportanlagen im Stauferpark angemietet werden. Die Gebühr beträgt je Nutzungstag 25 €.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Mai 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzungsordnung der Freisportanlage im Stauferpark vom 1. Oktober 2023 außer Kraft.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister



Vereinsförderrichtlinien

Der Stadtrat der Stadt Donauwörth hat am 27.11.2025 folgende Richtlinie zur Förderung der im Stadtgebiet tätigen Vereine beschlossen.

Präambel

Im bürgerschaftlichen Verbund eines kommunalen Gemeinwesens nehmen die Vereine wichtige sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben wahr. Sie sind nicht nur Ausgangspunkt ehrenamtlichen Engagements und sozialer Partnerschaft, sondern auch Fundament einer vielfältigen, inhaltsvollen und gemeinschaftsorientierten Freizeitgestaltung für den Einzelnen und die Mitbürger schlechthin. Vereine nehmen für Kinder, Schüler, Jugendliche in Ergänzung zum Elternhaus eine wichtige Rolle als Vermittler sozialen Verhaltens und zur sinnvollen Freizeitgestaltung wahr. Für Erwachsene bieten sie den körperlichen und psychischen Ausgleich vom Berufsalltag. Die Bedeutung der musischen, sozialen, kulturellen, sportlichen und natürlichen Tätigkeiten im Verantwortungsbereich der Vereine innerhalb unserer Gesellschaftsordnung erfordert eine Partnerschaft mit den Vereinen als deren Träger im Sinne einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Der Stadtrat möchte die ehrenamtliche Leistung und Bedeutung der Vereinsarbeit durch eine gezielte finanzielle Förderung honorieren, vor allem auf dem Gebiet der Jugendförderung. Mit dieser Förderung sollen die Vereine in die Lage versetzt werden ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die Vereinsförderung umfasst nicht nur die finanzielle Förderung. Bestandteil sind auch Beratung, Information, Kooperation und die Zurverfügungstellung von Hallen und Räumen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen und im Rahmen vorhandener Kapazitäten.

Als Orientierungsmaßstab und Entscheidungshilfe gibt er sich zum zweckgerechten, gleichmäßigen und überschaubaren Einsatz öffentlicher Mittel diese Förderrichtlinie.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Donauwörth an Vereine und bürgerschaftliche Gruppierungen stellt eine Freiwilligkeitsleistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht somit für Zuwendungsempfänger nicht. Der Stadtrat kann in Einzelfällen von diesen Richtlinien abweichen, diese ergänzen oder ändern.

(2) Zur erstmaligen Gewährung eines Vereinsförderungsbeitrages ist ein schriftlicher, formloser Antrag erforderlich. Zuschussfähig sind nur Vereine, die mindestens drei Jahre bestehen und beständige Vereinsarbeit leisten. Bei bestehenden Vereinen ist die Stadtverwaltung berechtigt, das Andauern der Förderungswürdigkeit nachzuprüfen und die dazu erforderlichen Unterlagen anzufordern.

(3) Alle Vereine, die Zuwendungen der Stadt Donauwörth im Rahmen dieser Vereinsförderrichtlinien erhalten wollen, müssen mit erstmaliger Antragstellung (Scan o. Kopien sind ausreichend) nachweisen:

- a) ihren Sitz in Donauwörth und satzungsgemäßen Vereinszweck, der sich auf die Stadt Donauwörth und ihre Einwohnerschaft bezieht,
- b) ihrer anerkannten Gemeinnützigkeit (Bescheinigung des Finanzamtes),
- c) die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht,
- d) bei Vereinen, deren Übungsstätten in einer anderen Gemeinde liegen, reduzieren sich die ihnen nach diesen Richtlinien zustehenden Zuschüsse um 50 %.

Diese Unterlagen sind bei wiederholter Antragstellung auf besondere Anforderung der Stadtverwaltung erneut vorzulegen.

(4) Anträge zur Bewilligung der nachstehend näher bezeichneten Zuwendungen sind, sofern nicht anders in dieser Richtlinie definiert, bis zum 1. Mai des laufenden Jahres unter Vorlage folgender Unterlagen an die Stadt Donauwörth zu stellen:

a) Mitgliederübersicht

Auflistung von Erwachsenen und Jugendlichen (bis zum 18. Lebensjahr) Mitgliedern. Dieser Nachweis erfolgt unter Vorlage der Abrechnung an den jeweils zuständigen Dachverband bzw. in anderer geeigneter Art und Weise.

b) Im Bedarfsfall kann die Einsichtnahme in den von der Mitgliederversammlung festgestellten Kassenbericht des Vorjahres verlangt werden.

c) Die Stadt ist außerdem berechtigt, Pläne und Unterlagen zur Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit und zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung anzufordern.

(5) Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des rechtzeitig eingegangenen Antrags und der Berechnung an den Hauptverein. Bei größeren Vereinen ist es auf schriftlichen, formlosen Antrag und nach Prüfung der Stadtverwaltung möglich, Zuschüsse abteilungs- oder spartenbezogen auf das dafür angegebene Konto auszuzahlen.

(6) Die finanzielle Förderung der Vereine erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Sicherstellung der Mittel. Stehen Haushaltsmittel oder erforderliche Kassenmittel nicht zur Verfügung, kann ein Antrag auf Zuwendung gekürzt oder zurückgestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(7) Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Vereine, insbesondere durch Mitgliedsbeiträge aber auch die Möglichkeit, Anträge auf Staatsbeiträge zu stellen, sind voll auszuschöpfen. Bei Vereinen mit eingerichteten Abteilungen errechnet sich der Mitgliedsbeitrag aus dem Beitrag für die Abteilung und den Gesamtverein.

(8) Werden die Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, ist die Stadt

berechtigt, diese in voller Höhe zurückzufordern. Änderungen gegenüber dem Verwendungszweck der Fördermittel sind der Stadt Donauwörth umgehend mitzuteilen.

(9) Keine Förderung nach diesen Richtlinien können erhalten:

a) Vereine mit überörtlicher Zielsetzung

b) Vereine und Vereinigungen aus den Bereichen Wirtschaft, Kirche und Religion sowie Politik

c) reine Fördervereine für andere Vereine oder städtische Zwecke

d) Vereine, die nicht unter die Kategorien des § 2 fallen

(10) Eine Doppelförderung durch die Stadt Donauwörth ist ausgeschlossen.

(11) Auf Wunsch der Stadt Donauwörth sollen die Vereine zudem jährlich an einer Veranstaltung mitwirken.

(12) Einnahmen und Ausgaben der Antragstellenden im Zusammenhang einer Zuwendung sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und durch Originalbelege nachzuweisen. Diese Belege sind für fünf Jahre aufzubewahren.

(13) Das Rechnungsprüfungsrecht der Stadt Donauwörth ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.

§ 2 Zuordnung der Vereine zu Fördergruppen

Entsprechend ihrer Aufgabenstellung und inhaltlichen Ausrichtung lassen sich die Vereine folgenden Gruppierungen zuordnen, die eine Förderung erhalten:

(1) Sportvereine

(2) Karitativ / Soziale Vereine

(3) Natur- und landschaftspflegende Vereine

- (4) Kultur- und musiktreibende Vereine
- (5) Vereine, die offene oder verbandliche Jugendarbeit anbieten

§ 3 Arten der Förderung

Nach näherer Bestimmung dieser Richtlinien werden gewährt:

- (1) Grundförderung
- (2) Jugendförderung
- (3) Übungsleiterförderung
- (4) Zuschüsse zu Bauleistungen und Investitionen
- (5) Sonderförderung

§ 4 Grundförderung

Alle Vereine, die einer Fördergruppe nach § 2 zugehören, erhalten die Grundförderung gestaffelt nach der Anzahl der volljährigen Mitglieder:

- (1) Bis 100 volljährige Mitglieder 200,00 Euro pro Jahr
- (2) Bis 200 volljährige Mitglieder 300,00 Euro pro Jahr
- (3) Bis 400 volljährige Mitglieder 400,00 Euro pro Jahr
- (4) Ab 400 volljährige Mitglieder 500,00 Euro pro Jahr

Dieser Nachweis erfolgt unter Vorlage der Abrechnung an den jeweils zuständigen Dachverband. Ansonsten ist der 1. Januar des die Förderung betreffenden Jahres der maßgebliche Stichtag.

§ 5 Jugendförderung

(1) Die Vereine, die einer Fördergruppe des § 2 zugehören und die die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllen, erhalten auf schriftlichen Antrag zur Förderung ihrer aktiven und qualifizierten Jugendarbeit einen Zuschuss der Stadt für jedes aktive Mitglied, welches das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat - Stichtag für die maßgebliche Mitgliederzahl ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird. Der Zuschuss beträgt jährlich 5,00 Euro pro Jugendlichen. Der Betrag für die Jugendarbeit ist zweckgebunden für die Vereinsjugendarbeit zu verwenden. Dies ist auf Verlangen der Stadt nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist der Betrag des folgenden Jahres entsprechend zu kürzen bzw. ein zu viel bezahlter Betrag zurückzuzahlen. Bei anderer Verwendung ist die Stadt zur Rückforderung (§ 1 Abs. 8) berechtigt. Die Spenden der Sportgala werden auf die Jugendlichen der Sportvereine pro Kopf verteilt ausbezahlt.

(2) Für Vereine mit ausgebildeten Jugendleitern können Fördermittel in Höhe von 75,00 Euro pro ausgebildeten Jugendleiter beantragt werden. Hierzu ist vom Verein eine gültige JuLeiCa (Jugendleiter-Card) vorzulegen oder von ihrem zuständigen Dachverband eine Bescheinigung zu erbringen, die einen vergleichbaren Qualifikationsnachweis bestätigt. Eine Förderung von Jugendleitern, die bereits durch die Übungsleitervergütung gefördert werden bzw. eine Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten, ist ausgeschlossen.

(3) Für die Teilnahme an einer Grundqualifikation gemäß der Juleica Vorgaben erfolgt eine Defizitförderung für die entstandenen Kosten in Höhe von maximal 50,00 Euro. Diese können die teilnehmenden Jugendleiter beantragen. Hierfür sind das Zertifikat, die Rechnung und die Bestätigung des Vereines vorzulegen, dass die Kosten nicht anderweitig übernommen werden.

§ 6 Übungsleiterförderung

Die Stadt Donauwörth bewilligt Vereinen für ihre Übungsleiter mit gültiger Lizenz einen Zuschuss, der sich an den gehaltenen Übungsleiterstunden orientiert. Der Zuschuss beträgt je geleistete Übungsstunde (à 45 Minuten) 2,50 Euro. Eine Förderung von Übungsleitern, die bereits durch die Jugendleiterförderung gefördert werden bzw. eine Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten, ist ausgeschlossen.

§ 7 Zuschüsse zu Bauleistungen

- (1) Die Stadt Donauwörth gewährt den Vereinen finanzielle oder sachliche Zuschüsse zu den Bauleistungen i.S. des § 1 Abs. 1 VOB Teil A. Zuschussfähig sind auch angemessene Eigenleistungen der Vereine. Die Zuschussanträge müssen jeweils bis 15. Oktober des Vorjahres, für das die Mittel beantragt werden, eingereicht sein.
- (2) Für förderungswürdige Projekte eines Vereins wird ein finanzieller Zuschuss bis 20 % der Baukosten in Aussicht gestellt. Der Gesamtzuschuss (Baukosten- und Investitionskostenzuschuss) kann innerhalb von 10 Jahren jedoch höchstens 35.000,00 Euro betragen. Die Auszahlung in verschiedenen Rechnungsjahren bleibt davon unberührt.
- (3) Für Projekte, die im Falle einer Neuerstellung förderungsfähig wären, können auch notwendige Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten gefördert werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese mindestens 25 Jahre alt sind und eine Sanierung notwendig und sinnvoll ist; diese Mindestfrist gilt nicht für energetische Maßnahmen.
- (4) Die erste Rate eines finanziellen Zuschusses der Stadt wird grundsätzlich erst dann ausbezahlt, wenn ein Verein eine gesicherte Finanzierung des gesamten Bauprojektes nachweisen kann und der Baubeginn bereits erfolgt ist. Die zweite Rate wird nach Vorlage der endgültigen Abrechnung, bei größeren Bauprojekten auch nach Rechnungslegung der Aufwendungen, die der Zuschusshöhe entsprechen, angewiesen.
- (5) Der finanzielle Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die Bauleistungen nicht planmäßig durchgeführt werden.
- (6) Über Zuwendungen von Sachleistungen an Stelle von finanziellen Zuschüssen wird von Fall zu Fall entschieden. Das gleiche gilt bei Grundstücksangelegenheiten. Die Kosten werden jeweils als Zuschüsse angerechnet. In beiden Fällen ist von einer ausgewogenen Relation auszugehen.

§ 8 Zuschüsse zu Investitionen

- (1) Die Stadt Donauwörth gewährt finanzielle Zuschüsse zu Investitionen. Die Zuschussanträge müssen jeweils bis 15. Oktober des Vorjahres, für das die Mittel beantragt werden, eingereicht sein.
- (2) Durch die Investitionszuschüsse können Projekte außerhalb von Bauleistungen gefördert werden.
- (3) Sportgeräte sind nur förderfähig, wenn diese zur Ausübung des Trainings- und Wettkampfbetriebes von Sportarten mit besonderen Anforderungen benötigt

werden. Zwingend notwendig zur Bezuschussung ist ein Nachweis, dass das geförderte Objekt vorwiegend zur Trainings- und Wettkampfvorbereitung dient.

(4) Die Beschaffung von Einbau- und beweglichen Großgeräten, soweit Zuweisungen aus anderen öffentlichen Kassen nicht erlangt werden können, kann gefördert werden.

(5) Investitionszuwendungen werden insbesondere nicht gewährt für:

- die Beschaffung von Sportkleidung;
- Instandsetzung von Sportanlagen,
- die Beschaffung von Pflegegeräten (z. B. Rasenmäher usw.);
- Maßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 10.000,00 Euro;

(6) Für förderungswürdige Projekte eines Vereins wird ein finanzieller Zuschuss bis 20 % der Kosten in Aussicht gestellt. Der Gesamtzuschuss (Baukosten- und Investitionskostenzuschuss) kann innerhalb von 10 Jahren jedoch höchstens 35.000,00 Euro betragen. Die Auszahlung in verschiedenen Rechnungsjahren bleibt davon unberührt.

(7) Die erste Rate eines finanziellen Zuschusses der Stadt wird grundsätzlich erst dann ausbezahlt, wenn ein Verein eine gesicherte Finanzierung des gesamten Projektes vorweisen kann, Die zweite Rate wird nach Vorlage der endgültigen Abrechnung, bei größeren Projekten auch nach Rechnungslegung der Aufwendungen, die der Zuschusshöhe entsprechen, angewiesen.

(8) Der finanzielle Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die Investitionen nicht planmäßig oder zweckentsprechend durchgeführt werden.

(9) Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch dann vor, wenn der Zuwendungsempfänger seine Aufgaben ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr erfüllt oder die durch die Zuwendung geförderte Maßnahme während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vom Zuwendungsempfänger veräußert oder in anderer Weise dem Verwendungszweck entzogen wird. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wird auf 10 Jahre festgesetzt.

§ 9 Sonderförderung

(1) Die Sporteinrichtungen und die weiteren Einrichtungen der Stadt, die dem Vereinswesen gewidmet sind, werden den Vereinen zu Übungszwecken überlassen. Das Nähere wird in den entsprechenden Nutzungsordnungen für die betreffenden Einrichtungen bzw. in den entsprechenden Benutzungsgebührenordnungen bestimmt.

(2) Die Einrichtungen der Stadt Donauwörth, die durch musische, kulturelle oder soziale Vereine benutzt werden, werden diesen zu Übungszwecken oder zum regelmäßigen Übungsbetrieb überlassen. Das Nähere wird in den entsprechenden Benutzungsordnungen für die betreffenden Einrichtungen bzw. in den entsprechenden Benutzungsgebührenordnungen bestimmt.

(3) Der Stadtrat kann Vereine, die sich in besonderem und herausragendem Maße für die Stadtgemeinschaft und die Stadt Donauwörth engagieren oder für dessen Vereinszweck ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, ist eine Ausnahme von der Regelförderung beschließen und diesen Vereinen eine Sonderförderung gewähren.

(4) Eine Sonderförderung erhalten außerdem Jugendgruppen der Katastrophenschutzorganisationen der Stadt Donauwörth. Diese können die Fördergelder des §5 schriftlich und formlos beantragen.

(5) Für eine Beteiligung im Rahmen der Ferienbetreuung der Stadt Donauwörth erhalten förderfähige Vereine gemäß §§ 1 und 2 pro Angebot im Ferienprogramm der Stadt Donauwörth einen Zuschuss in Höhe von 50,00 Euro.

(6) Zuschüsse für die Grünpflege und Instandhaltung von Sportflächen
Die Unterhaltung und der Betrieb vereinseigener Anlagen obliegen grundsätzlich den Vereinen. Die Beantragung erfolgt unter Angabe der zu fördernde Anlage bis zum 15. November des Förderjahres. Der gesamte jährliche Zuschuss für Sportflächen wird auf die Punkte a bis c aufgeteilt.

a) Bei Fußballplätzen wird der Restbetrag des Gesamtzuschusses abzüglich der in den Punkten b und c auszahlenden Gelder auf die zu pflegenden Grünflächen (m²) aufgeschlüsselt.

b) Für Tennisplätze erhalten Vereine pro Platz eine Förderung in Höhe von 150,00 Euro pro Jahr.

c) Für weitere besondere Anlagen im Eigentum des Vereins ist pro Standort eine Förderung in Höhe 100,00 Euro pro Jahr möglich.

(7) Anlässlich des 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus werden Jubiläumzuschüsse in Höhe von 10,00 Euro pro Jahr gewährt.

(8) Es besteht die Möglichkeit, Verbindlichkeiten aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gegenüber der Stadt Donauwörth als Vereins-Sonderförderung nach § 3 Abs. 5/ §9 der Richtlinie zu beantragen. Die Förderung erfolgt ausschließlich auf der Basis des Abrechnungs-Vorjahres. Weitere Voraussetzung dieser Sonderförderung ist, dass der Antragsgegenstand nicht dem unmittelbaren Vereinszweck dient.

§ 10 Sonstige Förderungen

(1) Der Stadtrat kann für Vereine und Organisationen, die nicht unter diese Förderrichtlinien fallen, per Beschluss eine Förderung festlegen. Eine zusätzliche Förderung nach diesen Richtlinien ist damit ausgeschlossen.

(2) Der Oberbürgermeister kann besondere Leistungen der Vereine, mit einer finanziellen Anerkennung würdigen.

(3) Für überörtlich bedeutende Veranstaltungen in der Stadt Donauwörth und für besonders bedeutende kulturelle Veranstaltungen, die nicht kommerziell ausgerichtet sind, können Zuschüsse gewährt werden. Deren Höhe bemisst sich an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln im Einzelfall und ist auf eine Veranstaltung je Verein und Jahr beschränkt.

(4) Förderfähige Vereine können jeweils eine Turn- oder Sporthalle sowie sonstige städtische Veranstaltungsräumlichkeiten an einem Tag im Jahr für Veranstaltungen mietfrei nutzen. Die Nebenkosten sind nicht zu entrichten, solange sie im Rahmen der Nutzungsordnungen liegen.

(5) Vereinsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Kinderfasching oder Kindernikolausfeiern) sind in den oben genannten Räumlichkeiten miet- und nebenkostenfrei, sofern keine Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist. Seniorennachmittage der Vereine in den oben genannten Räumlichkeiten sind mietfrei.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Der Stadtrat der Stadt Donauwörth behält sich vor, diese Richtlinien zu ändern oder ganz oder teilweise aufzuheben.

(2) Die Einbeziehung neu entstehender Vereine in die Vereinsförderung bleibt der jeweiligen Entscheidung der Stadtverwaltung vorbehalten. Näheres hierzu regelt § 1 Abs. 2 und 3.

§ 12 Zuständigkeiten und Inkrafttreten

(1) Zuständig für Entscheidungen im Rahmen der vorliegenden Richtlinien ist der Oberbürgermeister. Förderungen nach §7 (Zuschüsse zu Bauleistungen) und §8 (Zuschüsse zu Investitionen) werden vom Haupt- und Finanzausschuss entschieden.

Über die sonstigen Förderungen nach den Paragraphen § 4, 5, 6, 9 und 10 wird der Haupt- und Finanzausschuss einmal jährlich unterrichtet.

(2) Die Richtlinien treten zum 01.Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien vom 01.01.2026 außer Kraft.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister